



Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
80792 München

An die
Regierungen,
kreisfreien Städte und
Kreisverwaltungsbehörden

- per E-Mail -

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben

DATUM

AMS V3/05-2022
V3/6512-1/505

25.03.2022

Aufnahme von Kindern aus der Ukraine in die Kindertagesbetreuung – Hinweise zum Gesundheitsschutz sowie zur Betriebserlaubnis

Anlage:

AMS 9/2008; VI 4/7360/120/08/HO
AMS 4/2017; 6512.01-1/1056

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits im AMS V3/03-2022 vom 15. März 2022 angekündigt, informieren wir Sie im Folgenden zu Fragen des Gesundheitsschutzes sowie zu den Anforderungen einer Betriebserlaubnis im Zusammenhang mit der Aufnahme von Kindern aus der Ukraine in die Kindertagesbetreuung in Ergänzung zum AMS 4/2017 vom 11. August 2017.

1. Gesundheitsschutz

a) Masernschutz

Vor Aufnahme in eine Gemeinschaftseinrichtung ist der **Impfschutz** gegen Masern **nachzuweisen**. Nach Auskunft des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP) sind ca. 81,9 % der Personen aus der Ukraine gegen Masern geimpft. Bei den Geburtenjahrgängen nach 2010 muss wohl von einer deutlich niedrigeren Impfquote ausgegangen werden. Damit liegt die Impfquote bei dieser sehr gefährlichen Krankheit weit unter dem Niveau in Deutschland (rund 96 %).

Die Vorgaben des Masernschutzgesetzes gelten grundsätzlich auch für die Geflüchteten, das heißt, es muss ein ausreichender Impfschutz nachgewiesen werden. Ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht, wenn ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres insgesamt mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei der betroffenen Person durchgeführt wurden (§ 20 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1, Abs. 8 Satz 2 IfSG).

Kinder mit Masernschutz:

Impfungen werden in der Ukraine in aller Regel digital registriert. Dieser Nachweis in kyrillischer Schrift bedürfte normalerweise einer Übersetzung. Aufgrund der Rahmenbedingungen für Geflüchtete sollte bis auf weiteres die Vorlage dieses digitalen Nachweises (auf Ukrainisch) und die Erklärung der Eltern, dass die Masernimpfung bzw. -impfungen erfolgt ist bzw. sind, als glaubhaft und der **Impfnachweis** damit als **erbracht** gelten. Eine Übersetzung des Dokuments muss vorerst nicht erfolgen. Bayern hat den Bund darum gebeten, die technischen Voraussetzungen für das Auslesen ukrainischer Impfbescheinigungen zu schaffen.

Kinder ohne vollständigen Masernschutz:

Momentan befindet sich in Abstimmung auf Bundesebene, ob in der vorliegenden Ausnahmesituation bereits der Nachweis einer **einmaligen Masernschutzimpfung** für die Aufnahme in eine Gemeinschaftseinrichtung ausreichen kann, auch wenn die betroffene Person das zweite Lebensjahr bereits vollendet hat. Etwa vier Wochen nach der ersten Masernschutzimpfung wird ein Immunisierungsgrad von 92 % bis 95 % erreicht.

Sollte der Impfstatus bzgl. Masern nicht bekannt sein, ist bei Kindern eine **Blutuntersuchung grundsätzlich nicht veranlasst**. In diesem Fall sollte vielmehr eine Auffrischungsimpfung vorgenommen werden. Diese ist auch bei einem bereits hohen Immunisierungsgrad unbedenklich.

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach § 33 IfSG insbesondere Kindertageseinrichtungen und die nach § 43 Abs. 1 SGB VIII erlaubnispflichtigen Tagespflegestellen.

Sonstige Betreuungsangebote, die keiner Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII, Art. 9 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) bedürfen, zählen nicht

zu den Gemeinschaftseinrichtungen. Ein Impfnachweis nach dem Masernschutzgesetz ist in diesen Fällen nicht zu erbringen.

Bei einem eventuellen Einsatz von Erziehungskräften aus der Ukraine gelten die dargestellten Hinweise entsprechend.

b) Sonstige Impfungen

Neben der Masernschutzimpfung empfiehlt die Ständige Impfkommission (STIKO) weitere Impfungen, z.B. gegen Kinderlähmung (Polio), Diphtherie, Keuchhusten, Rotaviren (https://www.rki.de/DE/Content/Kommissionen/STIKO/Empfehlungen/Aktuelles/Impfkalendar.pdf?__blob=publicationFile). Die Impfquote bei Polio beträgt in der Ukraine 84 % (Deutschland: 92 %). Die Impfquote gegen COVID-19 ist in der Ukraine generell niedrig und liegt bei etwa 35 %.

Die **Kosten** für nach den Empfehlungen der STIKO notwendige Impfungen werden derzeit über das **Asylbewerberleistungsgesetz** getragen. Hierfür werden Behandlungsscheine vom zuständigen Sozialhilfeträger ausgestellt, die bei jedem Kassenarzt/bei jeder Kassenärztin eingelöst werden können.

Vorrangig soll die **Masernschutzimpfung** verabreicht werden, mit einem Abstand von 14 Tagen bei Kindern ab dem 12. Lebensjahr die Impfung gegen COVID-19.

Die Eltern der Kinder aus der Ukraine sollen über die Impfmöglichkeiten und die Impfpflichten unterrichtet werden. Hierzu gibt es entsprechende **Informationen des RKI** in der Landessprache bzw. Landesschrift (https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Impfen/Stichwortliste/F/Flucht_und_Impfen.html;jsessionid=E67475E8EB7E66D84DFEAF204163530A.internet071).

c) Gesundheitsuntersuchungen

Gesundheitsuntersuchungen nach § 62 Asylgesetz sind bei Beschäftigten und Kindern aus der Ukraine wegen des Sonderstatus nach § 24 Aufenthaltsgesetz nicht vorgesehen.

2. Betriebserlaubnisverfahren

Zu unterscheiden sind

- a) betriebserlaubnisfreie Angebote;
- b) betriebserlaubnispflichtige Angebote (ohne BayKiBiG-Förderung);
- c) BayKiBiG-Einrichtungen.

a) Betriebserlaubnisfreie Angebote

Die integrationskursbegleitende Kinderbetreuung ist erlaubnisfrei, wenn sie nicht auf Dauer angelegt ist (§ 45a Satz 1 SGB VIII). Dies ist der Fall, wenn diese auf einen kürzeren Zeitraum als drei Monate angelegt ist (z.B. befristete Anmietung von Hotelräumen für zwei Monate). Wir verweisen hierzu auf das AMS 4/2017 vom 11. August 2017. Ebenso ist eine Betriebserlaubnis bei Eltern-Kind-Angeboten entbehrlich. In diesen Fällen handelt es sich nicht um eine Beaufsichtigung, Erziehung und Bildung außerhalb der Familie (§ 45a Satz 1 SGB VIII). Betriebserlaubnisfrei sind ferner die im AMS 9/2008 vom 8. Juli 2008 erläuterten Betreuungsformen, die weniger als zehn Stunden pro Woche geöffnet haben oder die vom einzelnen Kind für die Dauer von nicht mehr als fünf Stunden pro Woche besucht werden. Es ist jedoch eine (formlose) Anzeige bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde erforderlich.

b) Betriebserlaubnispflichtige Angebote (ohne BayKiBiG-Förderung)

Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII besteht, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen gewährleistet ist. Dabei richten sich die Anforderungen an die fachliche und persönliche Eignung des Personals, nach der Zweckbestimmung der Einrichtung und den jeweiligen Funktionen. Deshalb ist die Eignung von Personal differenziert zu betrachten. Dem SGB VIII lässt sich nicht unmittelbar entnehmen, welche Qualifikation mit Blick auf die fachliche Eignung erforderlich ist. Vor dem Hintergrund der aktuell schwierigen Lage sind bei Brückenangeboten, die die Kinder planmäßig nur befristet besuchen sollen, bis ein Platz in einem Regelangebot bereitsteht, besonders pragmatische Regelungen bei der Qualifikation des pädagogischen Personals akzeptabel.

Wer pädagogische Fachkräfte sind, ergibt sich grundsätzlich aus § 16 Abs. 2 Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG). Die entsprechende Definition kann auch für Einrichtungen außerhalb des BayKiBiG herangezogen werden. Das StMAS empfiehlt darüber hinaus, zunächst zeitlich befristet bis 31. Dezember 2022 als Fachkräfte

auch Ergänzungskräfte mit einer Erfahrung im Bereich der Kinderbetreuung im Umfang von mindestens zehn Jahren zuzulassen. Studierende der Sozialen Arbeit und Kindheitspädagogik können als Ergänzungskräfte zur weiteren Unterstützung eingesetzt werden.

Als Leitung dieser niedrigschwelligen Angebote können unbefristet pädagogische Fachkräfte zum Einsatz kommen, die die Weiterbildung des StMAS „Ergänzungskraft zur Fachkraft in Kindertageseinrichtungen“ erfolgreich absolviert haben.

Möglich ist ferner, als Leitungskräfte pädagogische Fachkräfte einzusetzen, die nicht täglich in der Einrichtung zugegen sind, aber die Kräfte vor Ort regelmäßig anleiten und überwachen.

Das Personal-Kind-Verhältnis ist unberührt davon nach Maßgabe des Einzelfalls festzulegen. Zu hohe Anforderung bei Vorlage des pädagogischen Konzepts und bei den Raumanforderungen/Außenspielflächen sollten nicht gestellt werden. Die bestehenden Vorgaben insbesondere zum Brandschutz sowie zum Kindeswohl (§ 8a SGB VIII) bleiben unberührt. Die Betriebserlaubnis ist unter den gegenwärtigen Bedingungen zeitlich zu befristen und ggf. mit Auflagen zu verknüpfen.

c) BayKiBiG-Einrichtungen

Eine Förderung nach dem BayKiBiG ist nach Maßgabe der AVBayKiBiG möglich.

Auf Nr. 3 des AMS V3/03-2022 vom 15. März 2022 wird hingewiesen.

In den unter b) beschriebenen Ausnahmefällen im Hinblick auf die Qualifikation des eingesetzten Personals besteht keine Fördermöglichkeit nach dem BayKiBiG. Ob eine anderweitige Förderung, ggf. mit Mitteln des Bundes, in Betracht kommt, wird derzeit noch eruiert.

Unberührt bleibt die Pflicht jeder pädagogischen Kraft, den notwendigen Infektionsschutz nachzuweisen (s.o.) und ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorzulegen (§ 45 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII). Das Führungszeugnis kann nachgereicht werden. Erforderlich ist lediglich, dass Vorlage und Prüfung der Führungszeugnisse nach Betriebsaufnahme sichergestellt sind.

Zuständig für die Erteilung der Betriebserlaubnis sind bei den Brückenangeboten, bei denen es sich um eine Einrichtung nach Art. 2 BayKiBiG handelt, die Betriebserlaubnisbehörden nach Art. 29 Abs. 1 BayKiBiG (vgl. Art. 45 Abs. 2 AGSG). Bei nicht unter das BayKiBiG fallenden Brückenangeboten verbleibt die Zuständigkeit für die Erteilung der Betriebserlaubnis bei den Regierungen (Art. 45 Abs. 1 Satz 1 AGSG).

3. Gewichtungsfaktor 4,5

Der Gewichtungsfaktor 4,5 für Kinder mit Behinderung oder für von Behinderung bedrohte Kinder ist an den Bezug von Leistungen der Eingliederungshilfe geknüpft. Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten in der Regel keine Leistungen der Eingliederungshilfe. Der Gewichtungsfaktor 4,5 kann für Kinder aus der Ukraine daher derzeit nicht gewährt werden. Eine Ausnahme besteht für Fälle einer Behinderung nach § 35a SGB VIII, sofern der Träger der öffentlichen Jugendhilfe Leistungen der Eingliederungshilfe erbringt.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

Hans-Jürgen Dunkl

Ltd. Ministerialrat